

FAQ zur Presse-Information vom 1.12.2025

Mainova AG
Pressestelle
Solmsstraße 20-22
60486 Frankfurt
E-Mail presse@mainova.de
Internet www.mainova.de/presse

Frankfurt am Main 1.12.2025
Seite 1

Wo dürfen Windenergieanlagen gebaut werden?

Windenergieanlagen können in Hessen nicht überall, sondern nur an dafür ausgewiesenen Standorten errichtet werden. Grundlage hierfür sind die Teilregionalpläne Energie, in denen sogenannte Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt sind. Bevor diese Flächen ausgewiesen wurden, hat die zuständige Regionalplanung sie geprüft – unter anderem auf Windangebot, Abstand zu Wohngebieten sowie Natur- und Artenschutz. Auf dieser Grundlage hat sie diejenigen Standorte festgelegt, die sich als besonders geeignet erwiesen haben. Außerhalb dieser Vorranggebiete können große Windenergieanlagen in der Regel nicht genehmigt werden.

Auch innerhalb eines Vorranggebiets bedeutet die Ausweisung noch keine automatische Genehmigung. Über den Genehmigungsantrag entscheidet das zuständige Regierungspräsidium. Dort durchläuft jedes Windenergieprojekt ein immissionsschutzrechtliches Verfahren. Dabei prüfen die Behörden sämtliche relevanten Schutzgüter – darunter beispielsweise Lärm, Schattenwurf, Natur- und Artenschutz, Wasser- und Denkmalschutz. Erst wenn alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind und die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), darf gebaut werden.

Inwieweit werden Umwelt und Artenschutz berücksichtigt?

Umwelt- und Artenschutz spielen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen eine zentrale Rolle. Jedes Windenergieprojekt durchläuft ein immissionsschutzrechtliches Verfahren, in dem die Behörden sorgfältig prüfen, wie Natur und Artenvielfalt

berücksichtigt werden können. Mehrere Fachbehörden sind beteiligt – darunter die Naturschutzbehörden, die Forstbehörden, die Wasserbehörden und weitere Träger öffentlicher Belange. Jede Stelle bringt dabei ihre fachliche Perspektive ein. Die abschließende Entscheidung trifft in Hessen das zuständige Regierungspräsidium.

Ein wichtiger Bestandteil der Unterlagen ist dabei in der Regel ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP). Er beschreibt, wie Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden, minimiert und ausgeglichen werden können etwa durch eine behutsame Bauausführung sowie die Aufwertung und Pflege von Lebensräumen. Wenn Eingriffe in die Natur nicht vollständig vermeidbar sind, werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Dies sind zum Beispiel Aufforstungen, die Aufwertung oder Entwicklung von Lebensräumen oder weitere ökologische Maßnahmen, die die Natur stärken und einen verantwortungsvollen Umgang mit den Projektflächen sicherstellen.

Wie wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen nicht zu laut sind?

Das BImSchG verlangt, dass von Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm ausgehen; die zulässigen Geräuschpegel an Wohngebäuden ergeben sich insbesondere aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Man unterscheidet zwischen Schallemission, also den von der Anlage selbst erzeugten Geräuschen, und Schallimmission, die die Wirkung des eintreffenden Schalls in der

Umgebung beschreibt. Ein unabhängiger Gutachter prüft, ob die Anlage die Grenzwerte einhält (Schallgutachten). Dafür berechnet er den maximal möglichen Geräuschpegel am Messort (Immissionspunkt) bei voller Auslastung und unter ungünstigen Bedingungen: Man geht davon aus, dass die Windenergieanlage mit hoher Leistung läuft und dass Wind und Wetter den Schall eher in Richtung der Wohnhäuser tragen, statt ihn zu dämpfen. Hindernisse wie Boden, Bewuchs oder Geländeunebenheiten werden dabei vorsichtig bewertet, damit möglichst wenig Lärm „geschluckt“ wird. So entsteht ein Sicherheitsabstand: Wenn die berechneten Grenzwerte schon unter solchen ungünstigen Bedingungen eingehalten werden, sind sie in den allermeisten Alltagssituationen ebenfalls sicher unterschritten.

Was passiert von Baubeginn bis zur Inbetriebnahme auf dem künftigen Windparkgelände?

Beim Bau von Windenergieanlagen prüfen Fachleute zunächst die Zufahrtswege sowie Lagerflächen und nehmen eventuell Anpassungen vor, um den Transport der Bauteile zu ermöglichen. Danach beginnen die Vorbereitung der Flächen für Kran und Kranausleger und die Erdarbeiten für Kabeltrassen und die Infrastruktur wie die Übergabestation. Anschließend werden die Fundamentgruben ausgehoben und das Fundament gegossen. Parallel dazu wird der Kran aufgebaut. Sobald das Fundament ausgehärtet ist, beginnt die Montage des Turms, anschließend der Bau von Maschinenhaus und Rotorblättern. Zum Schluss erfolgt die Verkabelung, danach die Inbetriebnahme. Abschließend werden die Bauflächen zurückgebaut und die Flächen wiederhergestellt.

Was verdienen die beteiligten Kommunen durch das Windprojekt?

Nach Paragraph 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) dürfen Betreiber von Windenergieanlagen an Land betroffene Kommunen finanziell mit bis zu 0,2 Cent pro erzeugter Kilowattstunde beteiligen. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte befindet – die Höhe der Zahlung richtet sich danach, wie viel der Gemeindefläche in diesem Umkreis liegt. Für das Windprojekt Schäferköppel gehören dazu die Städte Frankfurt am Main, Bad Homburg vor der Höhe, Karben und Bad Vilbel sowie zu geringen Anteilen Friedrichsdorf und Rosbach vor der Höhe. Zudem gibt es ein Bürgerbeteiligungsmodell. So fördert der Windpark die lokale Wertschöpfung, die Energiewende im Rhein-Main-Gebiet und die Bürgerinnen und Bürger vor Ort.